

Die steuerliche Behandlung von Geschenken und Incentives

1. Geschenke und Aufmerksamkeiten an Geschäftsfreunde / Nichtarbeitnehmer	1
2. Geschenke und Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer	2
3. Streuwerbeartikel	3
4. Pauschalversteuerung nach § 37b EStG bei Sachzuwendungen	4
4.1 Sachlicher Anwendungsbereich	4
4.2 Anwendung der Pauschalversteuerung bei (Sponsoring-)Veranstaltungen	6
4.3 Pauschalversteuerung bei Zuwendungen von dritter Seite	8
4.4 Pauschalversteuerung und Sozialversicherung	8
5. Fazit	8

Geschenke und Aufmerksamkeiten sind in steuerlicher Hinsicht ein recht komplexes Thema. So zum einen auf Seiten des Zuwendenden, für den sich die Frage stellt, ob und in welcher Höhe er die entstandenen Ausgaben als Betriebsausgaben absetzen kann. Zum anderen auf der Seite des Zuwendungsempfängers, der die Sachzuwendung möglicherweise als Einnahme beziehungsweise geldwerten Vorteil versteuern muss. Die ausführlichen Details zur Anwendung der sog. Pauschalbesteuerung hat das Bundesfinanzministerium in den Erlassen vom [19. Mai 2015](#) und vom [28. Juni 2018](#) geregelt.

Bei der steuerlichen Beurteilung ist zwischen Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde beziehungsweise sonstigen Nichtarbeitnehmern und den Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer zu unterscheiden:

1. Geschenke und Aufmerksamkeiten an Geschäftsfreunde / Nichtarbeitnehmer

Für den Zuwendenden ist es insbesondere interessant, ob die Kosten für die Sachzuwendung als Betriebsausgabe steuermindernd berücksichtigt werden. Die Verfügung der OFD Frankfurt v. 27.2.2019 stellt dazu klar, wie nach Auffassung der Finanzverwaltung mit dem Betriebsausgabenabzug für bestimmte Sachzuwendungen wie Geschenke, Aufmerksamkeiten etc. umzugehen ist (OFD Frankfurt, Verfügung v. 27.2.2019).

So werden Ausgaben für **Geschenke** an Geschäftsfreunde bzw. Nichtarbeitnehmer nur unter folgenden Voraussetzungen als Betriebsausgabe anerkannt:

1. Betriebliche Veranlassung

Nur Zuwendungen an Dritte, für die es eine betriebliche Veranlassung gibt, können als Betriebsausgabe angesetzt werden. Nicht erforderlich ist hingegen, dass ein Geschenk als Werbeträger gekennzeichnet sein muss. Es können daher auch Geldgeschenke und Geschenkgutscheine verschenkt werden.

2. Gesetzlicher Höchstbetrag von 35 Euro

Aufwendungen für betrieblich veranlasste Geschenke an Geschäftsfreunde, Kunden usw. (nicht eigene Arbeitnehmer) können nur bis zur Höhe von zusammengerechnet 35 Euro pro Empfänger und Kalenderjahr steuerlich als Betriebsausgabe geltend gemacht werden. Zu den

Kosten eines Geschenks zählen dabei auch die Kosten einer Kennzeichnung des Geschenks als Werbeträger sowie die Umsatzsteuer, sofern das schenkende Unternehmen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Hingegen werden echte Verpackungs- und Versandkosten nicht angesetzt. Liegen die Aufwendungen für die Geschenke darüber, scheidet der Betriebsausgabenabzug völlig, da es sich bei der 35-Euro-Grenze nicht um einen Freibetrag, sondern um eine Freigrenze handelt. Allerdings ist bei der Prüfung der 35-Euro-Freigrenze nicht allein auf den Betrag der Zuwendung abzustellen. Übernimmt der Zuwendende für den Beschenkten die Versteuerung als Einnahme (siehe unten), so ist die übernommene Steuer mitunter einzubeziehen (BFH-Urteil vom 30.3.2017, Az. IV R 13/14). **Aufmerksamkeiten** i. S. der R9.6 Abs. 1 LStR fallen wie Geschenke ebenfalls unter das Betriebsausgabenabzugsverbot, wenn die 35 €-Grenze überschritten ist (vgl. OFD Frankfurt, Verfügung v. 27.2.2019).

Hinweis: Die 35-Euro-Grenze findet bei Gegenständen, die ausschließlich beruflich und nicht privat genutzt werden können, keine Anwendung. So darf zum Beispiel ein Arztkoffer für einen Arzt oder ein Spezialwerkzeug für einen Handwerker auch dann steuermindernd abgezogen werden, wenn die Aufwendungen die 35-Euro-Grenze überschreiten.

3. Richtige Aufzeichnung

Die Aufwendungen für Geschenke werden nur dann als Betriebsausgabe anerkannt, wenn sie einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben zeitnah aufgezeichnet werden (§ 4 Abs.7 EStG). Dies bedeutet die Aufzeichnung auf einem besonderen Konto oder in einer besonderen Spalte der Buchführung. Die Belegablage allein genügt hingegen nach der Rechtsprechung nicht. Gleichzeitig muss der Name des Empfängers aus der Buchung oder dem Buchungsbeleg zu ersehen sein. Letzteres ist lediglich entbehrlich, wenn im Hinblick auf die Art des Geschenks wie zum Beispiel bei Taschenkalendern, Kugelschreibern und wegen des geringen Werts des einzelnen Geschenks die Vermutung besteht, dass die Freigrenze bei dem einzelnen Empfänger im Wirtschaftsjahr nicht überschritten wird.

Nur wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, sind die Aufwendungen für ein Geschenk als Betriebsausgabe abzugsfähig. Soll ein teureres Präsent überreicht werden, beteiligt sich der Fiskus nicht an den Kosten.

Abschließend sei hierzu noch darauf hingewiesen, dass die beschriebenen strengen Voraussetzungen nur gelten, wenn es sich bei einer Ausgabe überhaupt um ein „Geschenk“ im steuerlichen Sinne handelt. Keine Geschenke sind beispielsweise Preise anlässlich eines Preisausschreibens, so dass hier auch Preise mit einem höheren Wert als 35 Euro vergeben werden können. Ebenfalls in vollem Umfang als Betriebsausgaben abzugsfähig sind betrieblich veranlasste Sachzuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden.

2. Geschenke und Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer

Das Betriebsausgabenabzugsverbot in § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG und die 35 €-Grenze umfassen nicht Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Geschenke und Aufmerksamkeiten an eigene Arbeitnehmer. Aufwendungen für Geschenke oder Aufmerksamkeiten an eigene Arbeitnehmer sind daher uneingeschränkt abziehbar, sofern diese betrieblich veranlasst sind. Eine betriebliche Veranlassung wird dabei unterstellt, wenn die Zuwendung ohne das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses nicht zustande gekommen wäre.

Hinweis: Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer stellen bis zu einem Wert von 60 € (inklusive Umsatzsteuer) keinen Arbeitslohn dar (vgl. R 19.6 Abs. 1 LStR). Die Wertgrenze von 60 € gilt anlassbezogen (Geburtstag, Jubiläum, etc.) und je Empfänger. Daher ist es dem Arbeitgeber möglich, die Freigrenze von 60 € mehrfach im Jahr auszuschöpfen.

3. Streuwerbeartikel

Den Kriterien des Betriebsausgabenabzugs gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG unterliegen nicht nur Geschenke und Aufmerksamkeiten. Vielmehr gelten als Geschenke auch Streuwerbeartikel, die Sachzuwendungen an Dritte oder Arbeitnehmer in Form von Gegenständen darstellen. Auf Streuwerbeartikeln ist zumeist ein Werbehinweis auf den Schenkenden, wie beispielsweise die Firmenbezeichnung, angebracht. Regelmäßig handelt es sich dabei um Gegenstände von geringerem Wert wie Kugelschreiber, Einkaufstaschen- oder -tragetaschen sowie Kalender. Für den Betriebsausgabenabzug ist nach der Verfügung der OFD Frankfurt v. 27.2.2019 stets danach zu unterscheiden, ob die Sachzuwendung

- als Geschenk i. S. des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG oder
- als Werbeaufwand

beim Steuerpflichtigen (Zuwendenden) eingeordnet werden kann.

Streuwerbeartikel als Geschenk

Wird „die Zuwendung individualisiert und/oder an einen bestimmten Empfängerkreis“ (OFD Frankfurt, Verfügung v. 27.2.2019) ausgegeben, handelt es sich um Geschenke im einkommensteuerrechtlichen Sinne. Wie bereits dargelegt (s. oben), unterliegen diese der Abzugsbeschränkung in Höhe von 35 € je Zuwendungsempfänger und Wirtschaftsjahr gem. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG.

Hinweis: Hinsichtlich der Besteuerung des Geschenks beim Empfänger gilt, dass die Streuwerbeartikel von der Besteuerung gem. § 37b EStG (vgl. Punkt 4.) ausgenommen sind, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten höchstens 10 € betragen. Die **10 €-Grenze** ist gesetzlich nicht normiert, wird allerdings von der Finanzverwaltung für Zwecke des § 37b EStG angewendet. Für die Prüfung der 10 €-Grenze ist die Vorsteuer nach § 15 UStG nicht Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit diese bei der Umsatzsteuer abzugsfähig ist (BMF, Schreiben v. 19.5.2015, Rz. 10).

Streuwerbeartikel als Werbeaufwand

Sachzuwendungen, die beispielsweise in hoher Stückzahl als Werbemittel auf Messen oder Kongressen an eine Vielzahl von unbekanntem Empfängern verteilt werden, stellen laut Verfügung der OFD Frankfurt v. 27.2.2019 dagegen regelmäßig Werbeaufwendungen und keine Geschenke dar. Diese unterliegen dem unbegrenzten Betriebsausgabenabzug und führen zu keinen besonderen Aufzeichnungspflichten. Die 35 €-Grenze ist somit nicht relevant. Laut der OFD-Verfügung ist dieselbe Unterscheidung auch für Warenproben und -muster maßgeblich.

Hinweis: Handelt es sich bei den Streuwerbeartikeln um Werbeaufwendungen, ist ebenso keine Pauschalierung nach § 37b EStG vorzunehmen, unabhängig davon, ob die 10 €-Grenze überschritten ist oder nicht.

4. Pauschalversteuerung nach § 37b EStG bei Sachzuwendungen

4.1 Sachlicher Anwendungsbereich

Werden Geschenke oder Aufmerksamkeiten gewährt, ist neben der Frage, ob die Aufwendungen seitens des Zuwendenden als Betriebsausgabe abziehbar sind, weiterhin zu betrachten, ob die Zuwendungen bei den Empfängern zu Einnahmen führen. In diesem Fall kann der Schenkende die Besteuerung für den Zuwendungsempfänger mit einem Pauschalsteuersatz von 30 Prozent (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und pauschaler Kirchensteuer) übernehmen (§ 37b EStG). Der zuwendende Unternehmer hat den Empfänger der Zuwendung davon zu unterrichten (§ 37b Abs. 3 Satz 3 EStG).

Hinweis: Zur Frage, wie hinsichtlich der zu entrichtenden Kirchensteuer zu verfahren ist, vgl. BMF-Schreiben v. 19.5.2015, BStBl 2015 I S. 468, Rz. 36; sowie gleich lautende Ländereirasse v. 8.8.2016, BStBl 2016 I S. 773).

Die Pauschalierung nach § 37b Absatz 1 EStG findet Anwendung auf Geschenke, aber auch auf Sachzuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin erbrachten Leistung oder zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden, soweit diese nicht in Geld bestehen und gesellschaftsrechtlich veranlasst sind. Damit werden sämtliche Sachzuwendungen von der Pauschalierungsmöglichkeit erfasst, unabhängig davon, ob der Zuwendende die Geschenkaufwendung nach den oben dargestellten Grundsätzen als Betriebsausgabe abziehen darf. Die Übernahme der Pauschalsteuer ist aus Sicht des pauschalierenden Steuerpflichtigen Teil der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger. Die Pauschalsteuer ist folglich als Betriebsausgabe nur dann abziehbar, wenn der Schenker die Sachzuwendung in vollem Umfang nach den oben genannten Grundsätzen (insbesondere unter Berücksichtigung der 35-Euro-Grenze) als Betriebsausgabe abziehen kann. Liegen die Nettokosten für ein Präsent knapp unter 35 Euro und die 35-Euro-Grenze wird durch die Abführung der Pauschalsteuer überschritten, kippt der Betriebsausgabenabzug sowohl für das Präsent als auch für die Pauschalsteuer (vgl. BFH-Urteil vom 30.3.2017).

Von § 37b EStG werden nur solche Zuwendungen erfasst, die betrieblich veranlasst und die beim Empfänger dem Grunde nach zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einkünften führen. § 37b EStG begründet keine eigenständige Einkunftsart und erweitert nicht den einkommensteuerrechtlichen Lohnbegriff, sondern stellt lediglich eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl.

Unternehmer können die Einkommenssteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten Incentives und Geschenke an Geschäftsfreunde und andere Nichtarbeitnehmer mit einem Pauschalsteuersatz von 30 Prozent erheben (§ 37b Abs. 1 EStG). Dasselbe gilt für betriebliche Sachzuwendungen des Arbeitgebers an seine Mitarbeiter (§ 37b Abs. 2 EStG). Das **Wahlrecht** muss für die jeweilige Gruppe einheitlich für alle Zuwendungen eines Jahres ausgeübt werden. Trotz der gebotenen Einheitlichkeit der Wahlrechtsausübung ist es allerdings möglich, die Pauschalierung nur gegenüber Dritten, nicht aber gegenüber Arbeitnehmern anzuwenden oder umgekehrt. Die Entscheidung zur Anwendung der Pauschalierung kann auch im laufenden Wirtschaftsjahr, spätestens in der letzten Lohnsteueranmeldung des Wirtschaftsjahres der Zuwendung getroffen werden.

Als **Bemessungsgrundlage** für die Pauschalierung wird auf die tatsächlichen Kosten des Zuwendenden einschließlich Umsatzsteuer abgestellt.

In die Bemessungsgrundlage nach § 37b Absatz 1 und 2 EStG sind alle Zuwendungen einzubeziehen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu steuerbaren und steuerpflichtigen Einkünften führen.

Ausnahmen

Nicht zur Bemessungsgrundlage des § 37b EStG gehören demzufolge:

- Zuwendungen an beschränkt und unbeschränkt steuerpflichtige Empfänger, die nach den Bestimmungen eines Doppelbesteuerungsabkommens oder des Auslandstätigkeitserlasses nicht der inländischen Besteuerung unterliegen oder die dem Empfänger nicht im Rahmen einer Einkunftsart zufließen;
- Aufmerksamkeiten bis zu 60 € an Dritte und Arbeitnehmer;
- Gewinne aus Verlosungen, Preisausschreiben und sonstigen Gewinnspielen sowie Prämien aus (Neu-) Kundenwerbungsprogrammen und Vertragsneuabschlüssen (BMF-Schreiben vom 28.6.2018).
- Sachzuwendungen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 10 Euro nicht übersteigen (sog. Streuwerbeartikel);
- die Teilnahme an geschäftlich veranlassten Bewirtungen;
- Sachbezüge, die im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers dem Arbeitnehmer gewährt werden, sowie steuerfreie Sachbezüge;
- Steuerfreie Sachbezüge im Rahmen der 44 Euro-Freigrenze;
Hinweis: Die Sachbezugsfreigrenze kann neben der Pauschalierung in Anspruch genommen werden. Bei der Prüfung der Freigrenze bleiben Vorteile, die nach § 37b EStG pauschal versteuert werden, außer Ansatz.
- Ausgeschlossen sind u. a. auch die Firmenwagenbesteuerung und Mahlzeiten zum Sachbezugswert.

Für Zuwendungen, die nicht in die Bemessungsgrundlage des § 37b EStG einzubeziehen sind, hat der Zuwendende neben den für den Betriebsausgabenabzug bestehenden Aufzeichnungspflichten zusätzlich durch geeignete Aufzeichnungen darzulegen, dass diese Zuwendungen beim Empfänger nicht steuerbar und steuerpflichtig sind. Die Empfänger der Zuwendungen müssen auf Verlangen der Finanzbehörde genau benannt werden können.

Höchstbetrag

Die Pauschalierung kann nicht angewandt werden, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr insgesamt den **Bruttobetrag von 10.000 Euro** übersteigen oder wenn die Aufwendungen für die einzelne Zuwendung den Betrag von 10.000 Euro übersteigen.

Beispiel:

Erhält ein Geschäftsfreund drei Zuwendungen von je 4.000 Euro, ist die Pauschalierung nicht nur auf die ersten beiden Zuwendungen anwendbar, sondern auch die Hälfte der Aufwendungen für die dritte Zuwendung muss in die Pauschalbesteuerung einbezogen werden. Erhält ein Geschäftsfreund jedoch eine Zuwendung im Wert von 12.000 Euro, ist die Pauschalierung auf diese Zuwendung insgesamt nicht anwendbar.

Wichtig: Durch eine zum 1. Januar 2009 in Kraft getretene Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung sind gemäß § 37b EStG pauschal besteuerte Sachleistungen an Arbeitnehmer von Geschäftsfreunden auch von der **Beitragspflicht zur Sozialversicherung** freigestellt, soweit die Arbeitnehmer nicht Arbeitnehmer eines mit dem Zuwendenden verbundenen Unternehmens sind.

4.2 Anwendung der Pauschalversteuerung bei (Sponsoring-) Veranstaltungen

Bei bestimmten Geschenken, wie beispielsweise einer Eintrittskarte für eine VIP-Loge im Rahmen eines Sportereignisses kann die Bemessungsgrundlage von den Kosten der Eintrittskarte abweichen, da diese neben einem Geschenkteil auch noch einen (von der Pauschalversteuerung ausgenommenen) Sponsoringanteil und Bewirtungsanteil verfügt.

Aufteilungsmaßstab

Zur Aufteilung der Gesamtaufwendungen hat die Finanzverwaltung zwei Erlasse herausgegeben, die Vereinfachungsregeln für die Berechnung des Geschenkteils enthalten. (BMF-Schreiben vom 22.08.2005, BStBl. I S. 845 und BMF-Schreiben vom 11.07.2006, BStBl. I S. 447). Nur der danach pauschal ermittelte **Geschenkteil** ist der Pauschalversteuerung nach § 37b EStG zugrunde zu legen. Soweit das Entgelt für die einzelnen Leistungen nicht erkennbar ist, wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn die Aufwendungen für das Gesamtarrangement bei betrieblicher Veranlassung wie folgt aufgeteilt werden:

Anteil für Werbung: 40 Prozent

Anteil für Bewirtung: 30 Prozent

Anteil für Geschenke: 30 Prozent

Können ausreichend Nachweise für die Höhe der einzelnen Leistungskomponenten vorgelegt werden, darf ein anderer, für den Unternehmer günstigerer Aufteilungsmaßstab gewählt werden. Soweit Catering separat in Rechnung gestellt wird, ist die vereinfachende Aufteilung nicht zulässig. Für den Werbe- und den Ticketanteil (=Geschenk) ist dann ein anderer geeigneter Aufteilungsmaßstab zu finden. Der im Gesamtpaket enthaltene Werbeaufwand ist in voller Höhe als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Wird keine andere Zuordnung nachgewiesen, soll laut BMF davon ausgegangen werden, dass die Aufwendungen für Geschenke jeweils zur Hälfte auf Geschäftsfreunde und eigene Arbeitnehmer entfallen.

Hospitality-Leistungen, Business-Seats, andere kulturelle Veranstaltungen

Sog. „Hospitality-Leistungen“ umfassen als Gesamtpaket nicht nur bevorzugte Eintrittsberechtigungen und Sitzplätze, sondern auch Catering, Parkmöglichkeiten, persönliche Betreuung, Erinnerungspräsentation und Entertainment-Programme. Werbeleistungen werden hier nicht vergütet. Bei sog. „Hospitality-Leistungen“ wurde der folgende Aufteilungsmaßstab festgelegt:

Anteil für Bewirtung: 30 Prozent; max. 1.000 Euro pro Teilnehmer und Veranstaltung

Anteil für Geschenke: restlicher Betrag

Im Paketpreis für Business-Seats sind die Eintrittsberechtigung, das Rahmenprogramm und Bewirtung enthalten. Hier ist der Rechnungsbetrag wie folgt aufzuteilen:

Anteil für Bewirtung: 50 Prozent

Anteil für Geschenke: 50 Prozent

Soweit der Aufteilungsmaßstab der Einzelfallprüfung stand hält, kann die pauschalierende Aufteilung der Aufwendungen in Werbung, Bewirtung und Geschenke (40:30:30) auch auf kulturelle Veranstaltungen in Sportstätten angewandt werden.

Auch für Veranstaltungen außerhalb von Sportstätten werden Leistungspakete angeboten, die ein ganzes Bündel von Einzelleistungen umfassen (z.B. Opernball). Die pauschale Aufteilung des Gesamtpreises muss in diesen Fällen nach den Umständen des Einzelfalls erfolgen.

Bezüglich der anteiligen Kosten für Bewirtung und ist zu unterscheiden, ob die VIP-Maßnahmen gegenüber Geschäftspartnern oder gegenüber eigenen Mitarbeitern des einladenden Unternehmers erbracht wurden. Angemessene Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden sind nach den allgemeinen Regelungen zu 70 Prozent als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die den Betriebsausgabenabzug erforderlichen Aufzeichnungen i.S.d. § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG müssen nicht geführt werden, wenn es sich um VIP-Maßnahmen handelt.

Erfolgt die Zuwendung als Gegenleistung für eine im Zusammenhang stehende Leistung des Empfängers, sind die Aufwendungen grundsätzlich unbeschränkt abziehbar, weil es an der für ein Geschenk notwendigen Unentgeltlichkeit fehlt. Für die steuerliche Behandlung der Bewirtung des Geschäftspartners ändert sich nichts.

Aufwendungen für VIP-Maßnahmen gegenüber eigenen Arbeitnehmern

Aufwendungen für Catering, Eintritt und Logenplatz, die auf eigene Arbeitnehmer entfallen, sind grundsätzlich in voller Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig. Jedoch stellt eine Zuwendung an den Arbeitnehmer grundsätzlich steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn dar, wenn die Zuwendung Entlohnungscharakter hat und die monatliche Sachbezugsgrenze in Höhe von 44 Euro überschritten wird. Nimmt der Arbeitnehmer dagegen in überwiegend betrieblichem Interesse an der sportlichen Veranstaltung teil, z.B. um Kontakte zu den geladenen Geschäftspartnern seines Arbeitgebers zu pflegen, entsteht kein Arbeitslohn.

Nimmt der Arbeitnehmer aus überwiegend betrieblichem Interesse am Catering teil, sind auch die auf den Arbeitnehmer entfallenden Bewirtungskosten nur zu 70 Prozent abzugsfähig. Hat das in Anspruch genommene Catering hingegen Entlohnungscharakter und ist die 44 Euro Sachbezugsgrenze überschritten, muss die Zuwendung dem Fiskus gemeldet werden.

Entsprechendes gilt für Geschenke in Form von z.B. Eintrittsberechtigungen, Logenplatz und Erinnerungspräsenten. Sie unterliegen nicht dem Abzugsverbot des § 4 Abs.5 Nr. 1 EStG und sind damit auch bei einem Zuwendungsbetrag von über 35 Euro pro Wirtschaftsjahr als Betriebsausgaben abzugsfähig. Auch hier muss der geldwerte Vorteil versteuert werden.

Da die Übernahme der Pauschalsteuer aus Sicht des zuwendenden Unternehmers Teil der Zuwendung an den Zuwendungsempfänger ist, ist die Pauschalsteuer bei Zuwendungen an Arbeitnehmer des Schenkers stets als Betriebsausgabe abziehbar.

4.3 Pauschalversteuerung bei Zuwendungen von dritter Seite

Zuwendungen, die ein Arbeitnehmer von einem Dritten erhalten hat, können nicht von seinem Arbeitgeber nach § 37b EStG pauschal besteuert werden. Die Pauschalierung kann nur der Zuwendende selbst vornehmen. Macht er von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch, ist der Arbeitgeber für diesen „Lohn von Dritter Seite“ zum Lohnsteuerabzug verpflichtet. Erhält der Arbeitnehmer erst im Nachhinein eine Mitteilung vom Zuwendenden über die Anwendung des § 37b EStG, kann bei bereits durchgeführter individueller Besteuerung eine Korrektur des Lohnsteuerabzugs vorgenommen werden, wenn die Änderung des Lohnsteuerabzugs beim Arbeitnehmer noch zulässig ist.

4.4 Pauschalversteuerung und Sozialversicherungspflicht

Die Pauschalversteuerung führt nicht zur Sozialversicherungsfreiheit der Zuwendung. Zwar sind nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung gemäß § 37b EStG pauschal besteuerte Sachleistungen an Arbeitnehmer von Geschäftsfreunden von der Beitragspflicht zur Sozialversicherung freigestellt. Diese umfasst jedoch keine Freistellung von der Beitragspflicht zur Sozialversicherung bei Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer sowie an Arbeitnehmer eines Unternehmens, das mit dem zuwendenden Unternehmen innerhalb eines Konzerns verbunden ist. Ausnahmsweise sind die Zuwendungen bis zu einer Freigrenze von 44 Euro monatlich beim Empfänger nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig, wenn es sich um einen sogenannten Sachbezug handelt. Während bei der steuerlichen Beurteilung von Geschenken an Nichtarbeitnehmer nicht danach unterschieden wird, ob es sich um eine Sachzuwendung, ein Geldgeschenk oder einen Gutschein handelt, muss bei Geschenken an Arbeitnehmer folglich beachtet werden, dass von der Steuerfreiheit ausdrücklich nur Sachbezüge erfasst werden. Geldgeschenke fallen hierunter grundsätzlich nicht.

5. Fazit

Letztlich hat der Zuwendende ein Wahlrecht, ob er die Zuwendungen überhaupt nicht, individuell (bei Arbeitnehmern) oder pauschal versteuern will. Zur Vermeidung von missbräuchlicher Gestaltung soll der zuwendende Steuerpflichtige sein Wahlrecht zur Pauschalierung für alle Zuwendungen eines Wirtschaftsjahres innerhalb der jeweiligen Gruppe jedoch nur einheitlich ausüben können. Das Wahlrecht wird durch die Anmeldung der Pauschalsteuer ausgeübt und kann nicht widerrufen werden.

Stand: Juli 2020

Hinweis: Dieses Merkblatt soll - als Service der IHK Köln - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen.

Ihre Ansprechpartner für weitere Auskünfte:

Corinna Kaus

Tel. +49 221 1640-3050

E-Mail: Corinna.Kaus@koeln.ihk.de

Ellen Lindner

Tel. +49 221 1640-3030

E-Mail: Ellen.Lindner@koeln.ihk.de

Dr. Timmy Wengerofsky
Tel. +49 221 1640-3070
E-Mail: Timmy.Wengerofsky@koeln.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Unter Sachsenhausen 10-26
50667 Köln
www.ihk-koeln.de